

## Zivilprozessordnung (ZPO)

### 3. Kapitel: Ausstand

#### Art. 47 Ausstandsgründe

<sup>1</sup> Eine Gerichtsperson tritt in den Ausstand, wenn sie:

[...]

1. in einer anderen Stellung, insbesondere [...] als Mediatorin oder Mediator in der gleichen Sache tätig war;

### 3. Abschnitt: Verweigerungsrecht Dritter

#### Art. 166 Beschränktes Verweigerungsrecht

<sup>1</sup> Eine dritte Person kann die Mitwirkung verweigern:

[]

1. wenn sie als [] Mediator über Tatsachen aussagen müsste, die sie im Rahmen der betreffenden Tätigkeit wahrgenommen hat;

### 2. Titel: Mediation

#### Art. 213 Mediation statt Schlichtungsverfahren

<sup>1</sup> Auf Antrag sämtlicher Parteien tritt eine Mediation an die Stelle des Schlichtungsverfahrens.

<sup>2</sup> Der Antrag ist im Schlichtungsgesuch oder an der Schlichtungsverhandlung zu stellen.

<sup>3</sup> Teilt eine Partei der Schlichtungsbehörde das Scheitern der Mediation mit, so wird die Klagebewilligung ausgestellt.

**Link zum Artikel** <https://www.mediation-schkg.ch/zivilprozessordnung-zpo/>

## **Art. 214 Mediation im Entscheidverfahren**

<sup>1</sup> Das Gericht kann den Parteien jederzeit eine Mediation empfehlen.

<sup>2</sup> Die Parteien können dem Gericht jederzeit gemeinsam eine Mediation beantragen.

<sup>3</sup> Das gerichtliche Verfahren bleibt bis zum Widerruf des Antrages durch eine Partei oder bis zur Mitteilung der Beendigung der Mediation sistiert.

## **Art. 215 Organisation und Durchführung der Mediation**

Organisation und Durchführung der Mediation ist Sache der Parteien.

## **Art. 216 Verhältnis zum gerichtlichen Verfahren**

<sup>1</sup> Die Mediation ist von der Schlichtungsbehörde und vom Gericht unabhängig und vertraulich.

<sup>2</sup> Die Aussagen der Parteien dürfen im gerichtlichen Verfahren nicht verwendet werden.

## **Art. 217 Genehmigung einer Vereinbarung**

Die Parteien können gemeinsam die Genehmigung der in der Mediation erzielten Vereinbarung beantragen. Die genehmigte Vereinbarung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.

## **Art. 218 Kosten der Mediation**

<sup>1</sup> Die Parteien tragen die Kosten der Mediation.

<sup>2</sup> In kindesrechtlichen Angelegenheiten haben die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn:

1. ihnen die erforderlichen Mittel fehlen; und
2. das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

# Fachmediation-SchKG

HOLENSTEIN BRUSA

Franco Lorandi Prof. Dr. iur., LL.M.

CAS in Wirtschaftsmediation und Konfliktmanagement

**Link zum Artikel** <https://www.mediation-schkg.ch/zivilprozessordnung-zpo/>

<sup>3</sup> Das kantonale Recht kann weitere Kostenerleichterungen vorsehen.